



**Interpellation von Daniel Stadlin
betreffend Nutzen der integrativen Förderung auf der Sekundarstufe I
vom 9. Januar 2018**

Kantonsrat Daniel Stadlin, Zug, hat am 9. Januar 2018 folgende Interpellation eingereicht:

Im Kanton Zug arbeiten die Sekundar- und Realschule als kooperative Oberstufe zusammen. Lernende mit besonderem Bildungsbedarf werden nicht in separaten Klassen geführt, sondern im Rahmen der integrativen Sonderschulung oder der integrativen Förderung in Regelklassen integriert.

Die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf und deren individuelle Förderung, stellen die Volksschule vor grosse Herausforderungen. Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, unterstützen Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen (SHP) die Klassen- und Fachlehrpersonen. Gemäss der Orientierungshilfe des Kantons über die Umsetzung der integrativen Förderung besteht die Unterstützung der SHP aus den folgenden Tätigkeiten:

- Sie planen zusammen mit der Klassen- oder Fachlehrperson den Unterricht so, dass er allen Lernenden gerecht wird.
- Sie beraten Lernende und Lehrpersonen im Rahmen der Förderdiagnostik und fördern diese mit Einzelangeboten und Gesprächen beim Erwerb ihrer Fach-, Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen¹.

Für 100 Lernende steht in der Regel ein 100-Prozent Pensum in der schulischen Heilpädagogik zur Verfügung. In der Primarstufe, wo die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse sehr klein ist, funktioniert die Zusammenarbeit und Koordination der Lehrpersonen mit den SHP gut. So kommen SHP auf der Primarstufe, bei einem Vollpensum, auf etwa vier bis fünf (Klassen-) Lehrpersonen mit denen sie den Unterricht und die individuelle Förderung koordinieren müssen. Auf der Sekundarstufe I hingegen, wo Lernende in mehr Fächern, auf unterschiedlichen Niveaus, oft von zehn oder mehr Lehrpersonen unterrichtet werden, gestaltet sich eine effektive Zusammenarbeit mit den SHP schwierig. Um die Mehrbelastung der Klassenlehrpersonen durch die zusätzlichen Absprachen und organisatorischen Umstände mit den SHP zu mildern, werden sowohl Klassenlehrpersonen als auch SHP durch bezahlte Besprechungslektionen entlastet. Trotzdem liegt die Hauptverantwortung für Unterricht und Erziehung weiterhin bei den Klassen- und Fachlehrpersonen², was zu einer vergleichsweise geringen Verbindlichkeit der Leistungserwartungen bei den SHP führt. Der Kanton scheint sich dessen bewusst zu sein und bemüht sich in der Aufgabenbeschreibung für die Schulische Heilpädagogik um Klarheit, indem er tabellarisch zwischen den Tätigkeiten der Klassen- und Fachlehrpersonen und jenen der SHP unterscheidet³.

Trotzdem beschränkt man sich auf assistierende Tätigkeiten, wie gemeinsame Vorbereitungen und Besprechungen, oder ordnet den SHP völlig unspezifische Aufgaben zu, welche genauso gut ordentlichen Lehrpersonen zugeteilt werden können wie z.B. «Lernmaterialien zur Verfü-

¹ Kanton Zug, Direktion für Bildung und Kultur. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung, S. 8f

² ebd. S. 10

³ ebd. S. 8ff

gung stellen⁴» oder «Erzieherische Fragen klären⁵». Die einzige Verantwortung welche SHP gemäss kantonalen Richtlinien übernehmen sollen, ist jene für besondere Fördermassnahmen. Der organisatorische Aufwand (Austausch, Koordination, Administration usw.) steht daher oft in keinem Verhältnis zum Fördernutzen der Lernenden und der Entlastung der Klassenlehrpersonen. Dieser Effekt verstärkt sich zusätzlich mit der Anzahl Klassen und Lehrpersonen pro SHP. Dies führt dazu, dass nicht wenige Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I die Zusammenarbeit mit den SHP als zusätzliche Belastung empfinden. Sie haben das Gefühl, neben Lernenden auch die SHP «integrieren» zu müssen. Diese allgemeine Tendenz trifft selbstverständlich nicht auf alle Lehrpersonen und SHP zu. Dazu kommt, dass Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, trotz geringerer Arbeitsbelastung als reguläre Lehrpersonen, von einer Zulage in Höhe von mehreren Tausend Franken pro Jahr⁶ profitieren. Dies im Gegensatz zu den Klassenlehrpersonen, welche die Hauptverantwortung für Unterricht und Integration tragen und somit einer wesentlich höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt sind.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele schulische Heilpädagogen arbeiten aktuell im Kanton Zug, ohne über die entsprechende Ausbildung zu verfügen?
2. Mit wie vielen Lehrpersonen arbeiten SHP auf der Sekundarstufe I durchschnittlich zusammen und bereiten den Unterricht vor, sowie koordinieren Fördermassnahmen?
3. Welchen zusätzlichen personellen und finanziellen Mehraufwand fordert die integrative Förderung?
4. Wie stellt der Kanton die Qualität der integrativen Förderung an der Sekundarschule I sicher?
5. Anhand welcher Indikatoren beurteilt der Kanton den Nutzen des integrativen Systems für die Lernenden?
6. Gedenkt der Kanton mit der Umsetzung des Lehrplans 21 (LP21) den Aufgabenbeschreib der schulischen Heilpädagogik anzupassen und die Verantwortlichkeiten der SHP zu konkretisieren?
7. Wie beurteilt der Kanton die Zufriedenheit der Klassenlehrpersonen mit dem integrativen System auf der Sekundarstufe I?
8. Teilt der Kanton die Einschätzung, dass (Klassen-) Lehrpersonen im Vergleich mit den SHP einer wesentlich höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt sind, da sie sowohl für den regulären Unterricht, als auch für die schulische Integration die Hauptverantwortung tragen?
9. Wo sieht der Kanton Verbesserungspotential im Bereich der integrativen Förderung?
10. Plant der Kanton einen weiteren Ausbau des integrativen Ansatzes z.B. mit jahrgangs-übergreifenden Klassen oder die Aufhebung der Leistungsniveaus auf Sekundarstufe I?

Vielen Dank für die schriftliche Beantwortung der Fragen.

115/sl

⁴ ebd. S. 10

⁵ ebd. S. 11

⁶ Kanton Zug, Lehrpersonalgesetz § 17